

Stand 2018

§1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Am Steimel e.V."
- 2.) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Hennef-Uckerath.
- 4.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter Nr. VR-1655 eingetragen.
- 5.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1.) Zweck des Vereins ist es, die Schule in ihren erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen in ideeller und möglichst finanzieller Weise zu unterstützen und den Zusammenhalt der Schule mit ihren Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten, den Ehemaligen (Schüler und Lehrer) und der Stadt Hennef durch wechselseitige Anregungen im vorgenannten Sinne zu pflegen und damit zur Einbindung der Schule in das örtliche Leben beizutragen

§3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen, soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies erlauben.

§4 Beitritt zu Verbänden und Institutionen

- 1.) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Schulischer Fördervereine NRW e.V.
- 2.) Die Mitgliedschaft des Vereins in weiteren Institutionen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Stand 2018

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausschluss.
- 2.) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wenn es
 - a. in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat
 - b. öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabgesetzt hat oder
 - c. trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes in Verzug bleibt.

§7 Beitrag und Spenden

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mindestjahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2.) Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Vereinsjahres bzw. bei Eintritt fällig.
- 3.) Über den Jahresbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zuwenden.

§8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
- 2.) Die Beisitzer sollten der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft/StellvertreterIn und ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter sein.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 4.) Vorstandssitzungen sind mindestens alle 6 Monate einzuberufen.
- 5.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört die vollständige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, die den Erfordernissen der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen muss.
- 6.) Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in angemessener Frist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies beantragt.

- 7.) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die spätestens in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen sind.
- 8.) Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.
- 9.) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 10.) Kredite dürfen durch den Verein nicht aufgenommen werden.

§10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel in den ersten drei Monaten des Schuljahres, durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Leitung hat der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter. Die Mitgliederversammlung darf nicht während der Schulferien stattfinden.
- 2.) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief oder per Email und durch Aushang in der Schule. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen. Ergänzungswünsche sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Dabei werden Tagesordnungspunkte, die eine Beschlussfassung erfordern, nicht mehr zugelassen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 6.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird geheim gewählt, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- 7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext sind dieser Einladung beizufügen. Für Abstimmungen über Satzungsänderungen gilt Absatz 6.
- 8.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:
 - a.) Erstattung eines Jahresrechnungsbereichsberichts durch den Vorstand
 - b.) Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Kassierer
 - c.) Bericht der beiden Rechnungsprüfer
 - d.) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - e.) Entlastung des Vorstands
 - f.) Neuwahl des Vorstands alle 2 Jahre.

Die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Stand 2018

- 9.) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a.) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b.) die Entlastung des Vorstands
 - c.) die Neuwahl des Vorstands
 - d.) Satzungsänderungen
 - e.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge
 - f.) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g.) die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
 - h.) die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - i.) die Auflösung des Vereins
- 10.) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§11 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4.) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§12 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- 3.) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05. Juni 1989 beschlossen und am 20. November 2018 neu gefasst.